Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2160

04.10.78

Sachgebiet 2171

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (5. BAföGÄndG)
— Drucksache 8/2081 —

A. Problem

Auszubildende, die die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten der beruflichen Grundbildung in Schulen — Regelform des Berufsgrundbildungsjahres, seine Sonderformen sowie die Klasse 10 der Berufsfachschulen — wahrnehmen, sind gegenüber gleichaltrigen Teilzeitberufsschülern (d. h. Auszubildenden im ersten Jahr der betrieblichen Ausbildung des dualen Systems) finanziell insofern benachteiligt, als sie nicht die bei einer betrieblichen Ausbildung gezahlten tariflichen Ausbildungsvergütungen und/oder Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten. Dies veranlaßt viele Auszubildende — vor allem aus sozial schwächeren Familien —, die schulische berufliche Grundbildung abzulehnen und ohne berufliche Ausbildung unmittelbar eine Jungarbeiterstelle anzunehmen. Im Hinblick auf die Bedeutung der beruflichen Grundbildung für die berufliche Zukunft eines Jugendlichen, aber auch auf die Schwierigkeiten, die Schulabgänger zur Zeit bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsplätzen vorfinden, sind Maßnahmen erforderlich, die diese Zurückhaltung der betreffenden Jugendlichen gegenüber den verschiedenen Angeboten an beruflicher Grundbildung abbauen helfen.

B. Lösung

Die Auszubildenden im Berufsgrundbildungsjahr einschließlich seiner Sonderformen und in Klasse 10 der Berufsfachschulen werden uneingeschränkt in die finanzielle Förderung nach dem

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesausbildungsförderungsgesetz aufgenommen. Dadurch wird in angemessener und finanziell tragbarer Weise die bestehende Benachteiligung gegenüber einer Ausbildung im dualen System teilweise ausgeglichen. Die Maßnahme wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs — anders als im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen — auf drei Jahre befristet, da diese Erweiterung des Förderungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auf die gegenwärtige besondere Situation im Bildungswesen und bei den Ausbildungsplätzen abgestellt ist und deshalb nach Ablauf der vom Ausschuß beschlossenen Frist eine Überprüfung der Regelung notwendig ist, die auch noch offene Fragen im Bereich eines von einigen Ländern geplanten 10. Bildungspflichtjahres einschließen muß.

C. Alternativen

Die CDU/CSU stimmt der Befristung der neuen Förderungsregelung nicht zu. Nach ihrer Auffassung muß die berufliche Grundbildung — entsprechend dem auch von der Bundesregierung wiederholt unterstrichenen bildungspolitischen Ziel, der beruflichen Bildung im 10. Bildungsjahr Vorrang einzuräumen — grundsätzlich, also auch über das Jahr 1981 hinaus gefördert werden; auch den geburtenschwächeren Jahrgängen muß das Recht eingeräumt werden, zwischen weiterführender Allgemeinbildung und beruflicher Grundbildung wählen zu können.

D. Kosten

Die Mehraufwendungen für die Förderungsleistungen auf Grund dieses Gesetzes betragen nach Berechnungen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

für das Jahr 1978 (ab 1. August)	45 Millionen DM,
für das Jahr 1979	120 Millionen DM,
für das Jahr 1980	140 Millionen DM,
für das Jahr 1981	80 Millionen DM.

Davon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v. H.

Beschlußempfehlung

Der Bundestg wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 8/2081 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Meinecke (Hamburg)	**Vogelsang**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (5. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), geändert durch das Gesetz vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufsfachschulen" die Wörter „ ‚einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung," eingefügt.

2. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird die Zahl „11" durch die Zahl „10" ersetzt;

   b) in Nummer 3 a werden nach den Wörtern „allgemeinbildenden Schulen" die Wörter „und von Berufsfachschulen" gestrichen.

Artikel 2

§ 68 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird die Zahl „10" durch die Zahl „11" ersetzt;

2. In Nummer 3 a werden nach den Wörtern „allgemeinbildenden Schulen" die Wörter „und von Berufsfachschulen" eingefügt.

Artikel 3

(1) Für Auszubildende, die dem Grunde nach Leistungen auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erstmals nach dessen Änderung durch dieses Gesetz erhalten können, gelten die besonderen Bestimmungen der Absätze 2 bis 4.

(2) Anträge auf Leistungen individueller Ausbildungsförderung nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften gelten als Anträge auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird Ausbildungsförderung rückwirkend für die letzten vier Monate vor dem Antragsmonat geleistet, wenn der Antrag vor dem 1. Januar 1979 gestellt wird.

(4) Bescheide, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften über die Leistung individueller Ausbildungsförderung ergangen sind, gelten ab 1. August 1978 als Bescheide auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch dieses Gesetz. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß ein neuer Bescheid erteilt wird, wenn nach dem in Satz 1 bezeichneten Bundesgesetz ein höherer Förderungsbetrag zu leisten ist. Satz 2 gilt nicht, wenn landesrechtliche Vorschriften über die Leistung individueller Ausbildungsförderung das Bundesausbildungsförderungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung für entsprechend anwendbar erklären.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Artikel 1, 3, 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. August 1978 in Kraft

1. uneingeschränkt für die Auszubildenden, die auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erstmals nach der Änderung durch dieses Gesetz dem Grunde nach gefördert werden können,

2. für andere Auszubildende mit der Maßgabe, daß sie nur bei der Berechnung der Förderungsbeträge für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach Verkündung dieses Gesetzes beginnen.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Vogelsang

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde von diesem auf der Grundlage eines Gesetzesantrages des Landes Niedersachsen vom 7. Juni 1978 — BR-Drucksache 293/78 — am 7. Juli 1978 beschlossen und von der Bundesregierung zusammen mit ihrer Stellungnahme am 5. September 1978 dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Durch den Entwurf soll der Besuch

— der Klasse 10 aller Formen der schulischen beruflichen Grundbildung sowohl in der Regelform des Berufsgrundbildungsjahrs (in einigen Ländern auch als Berufsgrundschuljahr bezeichnet) sowie in dessen Sonderformen und

— der Klasse 10 der Berufsfachschulen

uneingeschränkt in den Förderungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Bisher ist die Förderung der Schüler der Klasse 10 dieser Ausbildungsstätten auf solche Schüler beschränkt, die nicht bei ihren Eltern wohnen, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Schüler der Klasse 10 der Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahrs werden gegenwärtig überhaupt nicht gefördert.

Die Einbeziehung aller Formen der beruflichen Grundbildung soll unabhängig davon erfolgen, ob diese Ausbildungen die Voraussetzungen der Anrechnungsverordnung über das Berufsgrundbildungsjahr nach § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen. Voraussetzung für die Einbeziehung ist, daß die Ausbildung an Schulen im Sinne des Landesrechts und in Form des Vollzeitunterrichts durchgeführt wird.

Teilnehmer an der kooperativen Form der Berufsgrundbildung können nach der gesamten Grundstruktur des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Förderungsleistungen nach dem Gesetz nicht erhalten. Bei ihnen handelt es sich um Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes; sie erhalten tarifliche Ausbildungsvergütungen bzw. Leistungen nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz.

Das Berufsgrundbildungsjahr in den Regel- und Sonderformen ist nach dem Bildungsgesamtplan dem Sekundarbereich II zugeordnet. Es vermittelt schulische berufliche Grundbildung auf der Breite eines Berufsfeldes — bei den Sonderformen auch auf der Breite mehrerer Berufsfelder. Unabhängig von den im Einzelfall erforderlichen Zugangsvoraussetzungen insbesondere bei den Sonderformen — Hauptschulabschluß oder lediglich Erfüllung der neunjährigen Vollzeitschulpflicht ohne Abschlußqualifikation — entspricht es in seinen Lerninhalten einer berufsbildenden Form der Klasse 10.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die Einbeziehung der beruflichen Grundbildung in die Ausbildungsförderung aus ausbildungs- und sozialpolitischen Gründen als dringend geboten bezeichnet. Das Berufsgrundbildungsjahr dient einerseits in zunehmendem Maße dazu, Jugendlichen, die am Ende der Pflichtschulzeit nicht gleich eine Ausbildung im dualen System oder an einer schulischen Ausbildungsstätte beginnen bzw. weiterführen können, durch die Vermittlung von beruflichen Grundkenntnissen eine Einführung in ein Berufsfeld — bei den Sonderformen auch in mehrere Berufsfelder — zu geben; andererseits wird mit der Einführung des Berufsgrundbildungsjahres — insbesondere, soweit es als Pflichtschule eingeführt ist — u. a. das Ziel erreicht, mehr Ausbildungsplätze für die geburtenstarken Jahrgänge zu gewinnen. Soweit das Berufsgrundbildungsjahr die Voraussetzungen der Anrechnungsverordnung erfüllt, wird der erfolgreiche Abschluß dieses Jahres ganz oder teilweise auf die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf angerechnet, der dem jeweiligen Berufsfeld zugeordnet ist. Die beruflichen Chancen der Jugendlichen, die das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich durchlaufen, werden damit erheblich verbessert.

Solange aber die Auszubildenden im Berufsgrundbildungsjahr und in den 10. Klassen der Berufsfachschulen nicht in die Ausbildungsförderung einbezogen sind, fühlen sie sich gegenüber den Auszubildenden im dualen System benachteiligt, da diese Ausbildungsvergütungen bzw. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten. Dies veranlaßt viele Auszubildende — vor allem aus sozial schwächeren Familien —, die schulische berufliche Grundbildung abzulehnen und ohne berufliche Ausbildung unmittelbar eine Jungarbeiterstelle anzunehmen. Im Hinblick auf die Bedeutung der beruflichen Grundbildung für die berufliche Zukunft eines Jugendlichen, aber auch auf die Schwierigkeiten, die Schulabgänger zur Zeit bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsplätzen vorfinden, sind deshalb Maßnahmen erforderlich, die diese Zurückhaltung der betreffenden Jugendlichen gegenüber den verschiedenen Angeboten an beruflicher Grundbildung abbauen helfen.

Der Entwurf des Bundesrates sieht daher vor, die bestehende Benachteiligung der betreffenden Auszubildenden in angemessener und finanziell tragbarer Weise durch eine annähernde Gleichbehandlung gegenüber einer Ausbildung im dualen System wenigstens teilweise auszugleichen.

Die Einbeziehung der Schüler der Klasse 10 von Berufsfachschulen einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres in die bundesrechtliche Förderung bedeutet keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den Schülern der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, weil dort ein vergleichbarer Sachverhalt nicht vorliegt und die aufgeführten sachlichen Gründe die Förderung in dem vorgeschlagenen Rahmen erfordern.

2. Die Beratung in den Ausschüssen

Der Gesetzentwurf wurde in der 107. Sitzung des Bundestages am 28. September 1978 an den Aus-

schuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden Beratung, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Bildungsausschuß beriet den Entwurf am 27. September und 4. Oktober 1978. Bei der abschließenden Beratung lag ihm die Stellungnahme des mitberatenden Jugendausschusses vom 4. Oktober vor. Der Bericht des Haushaltsausschusses wird gesondert erstattet.

Bei der Beratung im federführenden Bildungsausschuß stimmten die Fraktionen hinsichtlich der Notwendigkeit der neuen Regelung aus den im Gesetzentwurf des Bundesrates dargelegten Gründen überein. Die Diskussion konzentrierte sich auf die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme in Drucksache 8/2081 vorgeschlagene Befristungsregelung, mit der die Ausdehnung der Ausbildungsförderung auf die berufliche Grundbildung im 10. Schuljahr auf drei Jahre beschränkt werden soll. SPD und FDP halten diese Befristung vom 1. August 1978 bis zum 31. Juli 1981 für erforderlich, damit deutlich auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, diese Erweiterung der Ausbildungsförderung vor Ablauf der gesetzlichen Frist unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen im Bildungswesen zu überprüfen. Folgende Gründe machen nach Auffassung von SPD und FDP diese Befristung erforderlich:

— Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Maße die Länder ihre Ausbauplanungen im 10. Bildungsjahr realisieren können.

— Die Ungleichbehandlung der gleichaltrigen Schüler in Klasse 10 des allgemeinbildenden Schulwesens, die nicht in die Ausbildungsförderung einbezogen sind, kann nur vorübergehend hingenommen werden; sie wird zu einem verfassungsrechtlichen Risiko werden, wenn sich — etwa bei der Einführung einer Bildungspflicht im 10. Schuljahr — herausstellt, daß nicht allen Jugendlichen ein Angebot in der finanziell unterstützten beruflichen Grundbildung gemacht werden kann; in diesem Fall kann die förderrechtliche Bevorzugung der beruflichen Grundbildung nicht aufrechterhalten werden. Da die finanziellen Konsequenzen einer solchen Entwicklung für die Haushalte in Bund und Ländern nach heutiger Einschätzung als nicht tragbar erscheinen müssen, würde eine unbefristete Einführung der neuen Förderungsmöglichkeit möglicherweise schon jetzt auf nicht überwindbare finanzpolitische Schwierigkeiten stoßen. Deshalb muß der Gesetzgeber in Gestalt der Befristung einen rechtlich zwingenden Prüfungsauftrag in die neue Regelung aufnehmen.

Die CDU/CSU widerspricht der Befristung der Förderung der beruflichen Grundbildung mit folgender Begründung:

— Die neue Förderungsmöglichkeit darf nicht nur den geburtenstarken Jahrgängen zugute kommen. Auch die geburtenschwächeren Jahrgänge haben ein Recht darauf, frei zwischen weiterführender Allgemeinbildung und beruflicher Grundbildung wählen zu können.

— Rechtlich ist die Förderung der beruflichen Grundbildung nicht angreifbar. Sie soll — entsprechend dem auch von der Bundesregierung wiederholt unterstrichenen bildungspolitischen Ziel, der beruflichen Bildung im 10. Bildungsjahr Vorrang einzuräumen — gerade in diesem Bereich einen besonderen Anreiz zur Aufnahme einer qualifizierenden beruflichen Ausbildung schaffen. Diese besondere Situation stellt sich für die Schüler der allgemeinbildenden 10. Klasse, die lediglich ein weiteres, u. U. letztes Jahr zu absolvieren haben, nicht. Eine Ungleichbehandlung liegt also, wie auch die Bundesregierung in der Begründung ihres dem Bundesrat zugeleiteten Entwurfs einer Novelle zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BR-Drucksache 404/78 vom 8. September 1978) erklärt, nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, warum dies ab 1981 der Fall sein sollte.

— Eine Überprüfung der neuen Förderungsmöglichkeit kann sinnvoll sein. Diese muß jedoch nicht durch eine Befristungsvorschrift erzwunwerden, sondern kann durch eine andere entsprechende Formulierung erreicht werden.

— Mit der Annahme, bis 1981 hätten die Länder ein 10. Pflichtbildungsjahr eingeführt, wird die keineswegs einheitlich voraussehbare Entwicklung in den Ländern präjudiziert.

— Der von SPD und FDP vorgetragene Hinweis auf die finanzpolitischen Schwierigkeiten, auf die eine unbefristete Einführung der neuen Förderungsmöglichkeit stoßen könnte, macht deutlich, daß es hier nicht um ein verfassungsrechtliches Risiko, sondern um eine politische Entscheidung geht.

Die Befristungsregelung wurde mit den Stimmen der SPD und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU beschlossen. Die anderen aus der Zusammenstellung der Beschlüsse ersichtlichen Vorschriften wurden einstimmig beschlossen; die Begründungen für die vom Gesetzentwurf des Bundesrates abweichenden Beschlüsse folgen unter Ziffer 3. In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf des Bundesrates mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen. Dabei erklärte die CDU/CSU, sie stimme dem Gesetzentwurf, obwohl sie die Befristungsregelung aus den dargelegten Gründen ablehnen müsse, im Interesse der Auszubildenden in der beruflichen Grundbildung zu. Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfahl die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung.

3. Die Beschlüsse des Ausschusses

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Fraktionen folgten einvernehmlich dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung, nach dem die Formulierung im Gesetzentwurf des Bundesrates „sowie der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung" ersetzt werden sollte durch die Formulierung „einschließlich der Klassen

aller Formen der beruflichen Grundbildung". Die Verwendung des Wortes „sowie" läßt die förderungsrechtliche Definition der „Berufsfachschule", die dem bisherigen Gesetzesvollzug zugrunde lag und auch in Tz. 2.1.15 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG die Zustimmung des Bundesrates fand, unberücksichtigt; danach ist das anrechenbare Berufsgrundbildungsjahr eine Berufsfachschule im Sinne des BAföG. Diese Regelung ist auf die nicht anrechenbaren Formen des Berufsgrundbildungsjahres auszudehnen. Infolgedessen ist das Wort „sowie" durch das Wort „einschließlich" zu ersetzen. Gesetzestechnisch wird durch diese Formulierung vermieden, daß in § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 und § 68 Abs. 2 des Gesetzes Ergänzungen vorgenommen werden müssen.

Zu Nummer 2

Die einvernehmlich beschlossene Formulierung entspricht dem Vorschlag im Gesetzentwurf des Bundesrates. Die damit vorgenommene Änderung des geltenden Gesetzestextes bewirkt die uneingeschränkte Aufnahme der Förderung der Schüler der Klassen 10 von Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. August 1978 an (s. Artikel 5 Abs. 1).

Artikel 2

Artikel 2 in Verbindung mit seinem Inkrafttreten am 1. August 1981 (siehe Artikel 4 Abs. 2) begrenzt den Wirkungszeitraum der Erweiterung des Förderungsbereichs auf die berufliche Grundbildung auf drei Jahre (zur Begründung siehe oben Ziffer 2 des Berichts).

Artikel 3

Diese von SPD und FDP im Ausschuß vorgelegte Übergangsregelung wurde einstimmig beschlossen. Die Übergangsregelung ist erforderlich, damit

— rechtlich sichergestellt wird, daß die relativ weit rückwirkend zu leistende Förderung des neu in die Ausbildungsförderung einbezogenen Kreises von Auszubildenden tatsächlich ab 1. August 1978 geleistet werden kann; zu diesem Zweck wird die erstmalige Antragstellung dieser Auszubildenden von der Bestimmung des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAföG, der rückwirkende Leistung nur für die letzten drei Monate vor der Antragstellung gestattet, ausgenommen (Absatz 3);

— bereits erteilte Förderungsbescheide, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften über die Leistung individueller Ausbildungsförderung in Klasse 10 der schulischen beruflichen Grundbildung erlassen wurden, in Bescheide aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes umgewandelt werden können; dabei ist vorgesehen, daß ein neuer Bescheid zu erteilen ist, wenn die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz höher sind als die bisherigen Leistungen nach Landesrecht (Absatz 4).

Auf Antrag der CDU/CSU wurde einvernehmlich eine Ergänzung des Absatzes 4 beschlossen, durch die zugelassen wird, daß solche Bescheide nicht neu erteilt werden müssen, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften über die Leistung individueller Ausbildungsförderung ergangen sind, welche das Bundesausbildungsförderungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung für entsprechend anwendbar erklären. Mit dieser Regelung wird für die betreffenden Fälle ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden, dem nur ganz geringe Erhöhungen der Förderungsbeträge im laufenden Bewilligungszeitraum entsprechen würden.

Artikel 5

Absatz 1

Die einstimmig beschlossene Regelung des Inkrafttretens sichert durch die besondere Bestimmung in Absatz 1 Nr. 2 den Besitzstand derjenigen Auszubildenden, die bereits Ausbildungsförderung erhalten (etwa als Schüler der Sekundarstufe II oder als Student), jetzt aber für den Fall, daß Geschwister von der neuen Förderungsmöglichkeit in der beruflichen Grundbildung Gebrauch machen, für den laufenden Bewilligungszeitraum 1978/79 einen neuen Förderungsbescheid bekommen müßten. Diese Besitzstandswahrung wird dadurch erreicht, daß solchen Auszubildenden während des laufenden Bewilligungszeitraumes kein neuer Bescheid erteilt wird. Diese Maßnahme führt zwar bei einem zahlenmäßig geringen Teil der Geschwister zu einer geringfügigen Benachteiligung, da sich anderenfalls aufgrund des Änderungsgesetzes für sie etwas höhere Förderungsbeträge ergäben; als Besitzstandswahrung wirkt sich diese Regelung jedoch in der weit überwiegenden Zahl der Fälle aus, in denen die Geschwister der durch das Änderungsgesetz erstmals in den Förderungsbereich einbezogenen Auszubildenden nach der neuen Rechtslage sonst geringere Förderungsbeträge erhielten.

Außerdem wird durch diese Regelung ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden, der durch das erneute Aufgreifen aller Fälle entstehen würde. In vielen dieser Fälle wäre ein Aufgreifen der erteilten Bescheide aus verwaltungstechnischen Gründen auch gar nicht mehr möglich.

Absatz 2

Diese Vorschrift befristet die Geltung der neuen Förderungsregelung auf drei Jahre. Die Argumentation der Fraktionen zur Frage der Befristung ist oben (Ziffer 2) dargestellt.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Vogelsang

Berichterstatter